

Navigation

Rechtsgebiete

Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 33 – Unterbilanzhaftung bei Mantel- und Vorratsgesellschaften

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Thomas Dörner

wissenschaftlicher Mitarbeiter

4.8 Unterbilanzhaftung bei Mantel- u. Vorratsgesellschaften

4.8.1 Allgemeines

Die Unterbilanzhaftung hat im Rahmen von wirtschaftlichen Neugründungen --> 4.8.2 von Mantelgesellschaften --> 4.8.1.1 und Vorratsgesellschaften --> 4.8.1.2 in der insolvenzrechtlichen Praxis eine hohe Bedeutung. Oft ergeben sich daraus mitunter erhebliche Haftungsansprüche des Insolvenzverwalters gegen die Gesellschafter.

Möglich ist dies durch die analoge Anwendung der Gründungsvorschriften --> 4.8.3 auf diese Gesellschaften.

4.8.1.1 Mantelgesellschaft

Eine Mantelgesellschaft ist eine bereits bestehende, früher unternehmerisch tätige, nun aber unternehmens- und oft vermögenslose Gesellschaft, bei der es noch nicht zum Insolvenzverfahren oder zur Amtslöschung gekommen ist. Die vom BGH als „leere Hülse“ bezeichneten Mantelgesellschaften können auf verschiedene Arten entstehen.

Häufig sind dies ehemals aktive Gesellschaften, deren Unternehmenszweck vor Jahren erfüllt oder weggefallen ist. Dies ist oft bei Gesellschaften anzutreffen, die im Rahmen eines Projekts gegründet wurden. Bei diesen Gesellschaften ist meistens das Stammkapital vollständig oder teilweise aufgebraucht.

Gelegentlich anzutreffen sind Gesellschaften mit voll eingezahltem Stammkapital, die zu einem bestimmten Zweck gegründet wurden, der aber noch vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit weggefallen ist. Dies kann z.B. bei Auffang-gesellschaften der Fall sein.

Die Registergerichte ziehen zur Prüfung, ob eine Mantelgesellschaft vorliegt, alle relevanten Umstände heran. Dies sind regelmäßig die folgenden (nicht abschließenden) Punkte:

- Gesellschafterwechsel
- Geschäftsführerwechsel
- Gegenstandsänderung
- Firmenänderung
- Änderung der Geschäftsadresse

Eine Mantelgesellschaft kann auch aus einer Vorratsgesellschaft --> 4.8.1.1 entstehen, wenn diese nach der wirtschaftlichen Neugründung --> 4.8.2, die beabsichtigte Geschäfts-tätigkeit nicht entwickelt oder einstellt.

Beispiel:

Die zum Verkauf gegründete V-GmbH (Vorratsgesellschaft) wird an den Käufer K veräußert. K möchte sich mit der V-GmbH als Berater selbständig machen. Es bleibt aber bei diesem Traum, da K daran endgültig das Interesse verloren hat.

Die V-GmbH ist nun eine Mantelgesellschaft.

4.8.1.2 Vorratsgesellschaft

Im Gegensatz zur Mantelgesellschaft war die Vorratsgesellschaft vorher noch nicht unternehmerisch tätig. Vorratsgesellschaften werden gegründet, um diese später zu verkaufen. Regelmäßig, jedoch nicht immer, ist dabei das Stammkapital, abzüglich der Gründungskosten, voll eingezahlt. Der Vorteil im Kauf einer Vorratsgesellschaft liegt darin, dass diese schon als GmbH oder AG eingetragen ist. Der Käufer einer Vorratsgesellschaft muss dann nicht den gesamten Gründungsprozess inkl. aller Haftungsrisiken der Vorgründungs- und Vorgesellschaften durchlaufen.

Zulässig ist lediglich die „offene Vorratsgründung“. Hierzu muss in der Satzung die Verwaltung des eigenen Vermögens als Gegenstand des Unternehmens enthalten sein.

Hingegen ist die „verdeckte Vorratsgründung unzulässig. Dies ist dann der Fall, wenn in der Satzung ein fiktiver oder nicht ernstlich gewollter Unternehmensgegenstand angegeben wurde. Dies führt zur Nichtigkeit der Satzung und der Gesellschaftsgründung.

Dieser Beitrag ist entnommen aus dem Buch „Gesellschaftsrecht in der Insolvenz“ von Harald Brennecke, Fachanwalt für Handels- und Gesellschafts- sowie Insolvenzrecht und Thomas Dörner, wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1. Auflage 2014, erschienen im Verlag Mittelstand und Recht, 2014, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-26-7

Weiterlesen:

[zum vorhergehenden Teil des Buches](#)

[zum folgenden Teil des Buches](#)

[Links zu allen Beiträgen der Serie](#)

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Thomas Dörner

wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kontakt: brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: Dezember 2014

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande.

Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Über die Autoren:

Harald Brennecke, Rechtsanwalt



Rechtsanwalt Harald Brennecke ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Insolvenzrecht.

Er berät, vertritt und begleitet Gesellschafter, Geschäftsführer und Unternehmen bei

- Rechtsformwahl
- Wahl des Firmennamens
- Gesellschaftsgründungen:
z.B. Beratung zu Gesellschaftskonzepten, Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Geschäftsführerverträgen, Handelsregisteranmeldungen, Vorbereitung und Begleitung bei Notarterminen
- Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern
- Liquidation von Gesellschaften

- Firmenkäufen
- Due Diligence
- Geschäftsführerverträgen
- Sanierung, Insolvenzvermeidung und Insolvenzbegleitung:

Harald Brennecke ist seit 1999 im Bereich der Unternehmenssanierung tätig. Als Fachanwalt für Insolvenzrecht berät und begleitet er Sanierungen und betreut Geschäftsführer und Gesellschafter bei Firmeninsolvenzen. Er unterstützt Geschäftsführer in der Unternehmenskrise hinsichtlich der für sie bestehenden Haftungsrisiken sowie Gesellschafter im Interesse der Wahrung der Unternehmenswerte. Er unterstützt bei der Suche nach Investoren und Wagniskapitalgebern (venture capital), begleitet Verhandlungen und erstellt Investorenverträge.

Rechtsanwalt Harald Brennecke hat im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht veröffentlicht:

- "Das Recht der GmbH", Verlag Mittelstand und Recht, 2015, ISBN 978-3-939384-33-5
- "Der Gesellschaftsvertrag der GmbH - Die GmbH-Satzung in Theorie und Praxis", 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-40-3
- "Der Unternehmenskauf - Rechtliche Risiken bei Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-18-2
- "Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-29-8
- "Gesellschaftsrecht in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-26-7
- "Die Limited in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-34-2
- "Der Insolvenzplan – Sanierungsinstrument in der Insolvenz", 2007, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-03-8
- "Die Regelinsolvenz - Insolvenz für Unternehmer und Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-07-6
- "Gesellschafterinteressen in der Publikums-KG: Auskunftsrechte der Kommanditisten einer Publikums-KG gegen Treuhänder", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-28-1
- "Die Gesellschafterversammlung: Ein Leitfaden", Harald Brennecke und Dipl.-Jur. Marc Schieren, M. L. E., 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-50-2
- "Arztpraxis – Kauf und Übergang", Harald Brennecke und Michael Kaiser, 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-54-0

Folgende Veröffentlichungen von Rechtsanwalt Brennecke sind in Vorbereitung:

- Die Due Diligence – Rechtliche Prüfung beim Unternehmenskauf
- Die Liquidation der Kapitalgesellschaft
- Die Unternehmergeellschaft (UG)

Harald Brennecke ist Dozent für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im DeutscherAnwaltVerein.

Er bietet Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Gesellschaftsrecht für Steuerberater und Unternehmensberater – Grundlagen des Gesellschaftsrechts
- Gesellschaftsvertragsgestaltung – Grundlagen und Risiken
- Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) – kleine Chance, großes Risiko
- Welche Gesellschaftsform ist die Richtige? Vor- und Nachteile der Rechtsformen für Unternehmer
- Geschäftsführerhaftung – Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften; das letzte große Abenteuer der westlichen Zivilisation
- Insolvenzrecht für Gründer und lebende Unternehmen: Aus Insolvenzen anderer lernen heißt das eigene Insolvenzrisiko zu vermeiden
- Unternehmenssanierung: Kopf aus dem Sand! Wer zu spät reagiert, reagiert nie wieder.
- Insolvenzrecht für Steuerberater – Grundlagen des Insolvenzrechts für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Insolvenzrecht für Unternehmensberater – Sanierungschancen erkennen und wahren
- Insolvenzberatung: das (enorme) Haftungsrisiko des Sanierungsberaters

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Harald Brennecke unter:

Mail: brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0721-20396-28

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht](#)

© 2002 - 2020

 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

 [Kontakt](#)

[Datenschutzerklärung](#)